

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 881 - 882

Heimlich, ...: Fall eines den Kindern zur Sicherheit besonders verschriebenen Kapitals

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 41.

Fall eines den Kindern zur Sicherheit besonders verschriebnen Kapitals.

§ 169 Tit. 2 Thl. II. A. L. R.

Von dem Herrn Kreisgerichtsrath Heimlich in Mohrungen.

Mittelfst Vertrages vom 4. Oktober 1867 traten die Michael und Christine S.'schen Eheleute zu G. ihr dortiges Grundstück Nr. 42 an ihren Sohn Karl S. für 1700 Thlr. unter Stipulation eines Ausgedinges ab. Im § 3 des gedachten Abtretungsvertrages heißt es nun wörtlich:

„Karl S. erlegt den Annahmepreis von 1700 Thlrn. in folgender Art:

1. übernimmt er an persönlichen Schulden seiner Eltern 700 Thlr.
 2. reserviren sich die Abtreter ein Pfllegekapital von 200 Thlr.
 3. überweisen die Abtreter jedem ihrer vier übrigen Kinder Wilhelm, Justine, Amalie und Christine S. zur Abfindung auf ihren künftigen Erbtheil die Summe von 200 Thlr., zusammen also . . . 800 Thlr.
- 1700 Thlr.

Im § 6 dieses Vertrages verpfändete Annehmer Karl S. für diese Abfindungen seiner Geschwister im Betrage von 800 Thlr. das übernommene Grundstück Nr. 42 zu G.; und später beantragten die Abtreter die Eintragung in das Hypothekenbuch, welche demnächst auch in Gemäßheit der Verfügung vom 23. März 1868 wirklich erfolgte.

Unter dem 11. Mai 1868 erklärte nun der Abtreter Michael S. in einer notariellen Urkunde Namens seiner drei noch minderjährigen Kinder Wilhelm, Amalie und Christine S.,

„daß er vor den für dieselben auf dem Grundstück Nr. 42 zu G. eingetragenen Abfindungen von 600 Thlr. einem von dem nunmehrigen Besitzer dieses Grundstücks aufgenommenen Darlehn das Vorzugsrecht einräume.“

Das K. Kreisgericht zu M. hielt die für die Geschwister S. eingetragenen Abfindungen im Sinne des § 169 Tit. 2 Thl. II. A. L. R. für ein diesen Kindern zur Sicherheit besonders verschriebenes Kapital und verweigerte als Vormundschaftsbehörde derselben die Bestätigung der von dem Vater verlautbarten Prioritätscession.

Nunmehr wiederholte Michael S. in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau und dem Annehmer Karl S. seinen bereits früher gestellten und von dem Hypothekenrichter wegen des fehlenden Konsenses

der Vormundschaftsbehörde zurückgewiesenen Antrag auf Eintragung dieser Prioritätscession, unter der Androhung, daß bei wiederum erfolgreicher Zurückweisung dieses Antrages der Abtretungsvertrag vom 4. Oktober 1867 aufgehoben und die darin den Geschwistern S. stipulirten Abfindungen widerrufen werden würden.

Es tritt bei dieser Sachlage an den Vormundschaftsrichter die Frage heran, ob ein solcher Widerruf rechtlich möglich und er also, um größere Nachtheile von den Minderjährigen abzuwenden, nunmehr genöthigt ist, die Prioritätscession zu genehmigen.

Unseres Erachtens ist dieses nicht der Fall, vorausgesetzt, daß die fr. 600 Thlr. wirklich ein den drei minderjährigen Geschwistern Wilhelm, Amalie und Christine S. zur Sicherheit besonders verschriebenes Kapital im Sinne des § 169 Tit. 2 Thl. II. A. L. R. sind. Denn alsdann ist dem Vater die freie Disposition über dieses Kapital entzogen und sein Widerruf dieser Zuwendungen ebenso wirkungslos, als wenn ein Cedent einseitig die von ihm erklärte und vom Cessionar bereits acceptirte Cession widerrufen wollte.

Daß aber die hier in Rede stehenden Abfindungen wirklich unter die im § 169 Tit. 2 Th. II A. L. R. gemeinten den Kindern zur Sicherheit besonders verschriebenen Kapitalien gehören, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Im Allgemeinen wird zugegeben werden müssen, daß nicht alle Hypothekenskapitalien, welche auf den Namen der Kinder lauten, in die gedachte Kategorie gehören. Es muß vielmehr das Kapital den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben sein; d. h. also, es muß dasselbe zur Befriedigung derselben für eine bestimmte ihnen zustehende Forderung angewiesen sein in einer von dem Schuldner darüber besonders abzugebenden Erklärung und demnächst auch wirklich auf Veranlassung des Schuldners auf den Namen der Kinder geschrieben werden.

Alle diese Requisite treffen aber bei dem hier vorliegenden Abfindungskapital der S.'schen Kinder zusammen.

In dem Vertrage vom 5. Oktober 1867 wird nämlich diesen Kindern eine Erbfindung ausgesetzt und werden dieselben gleichzeitig zu ihrer Befriedigung wegen dieser Abfindung auf den Kaufgelderückstand angewiesen, welchen die Schuldner dieser Abfindung (die Eltern) von einem Dritten zu fordern haben. Endlich ist auch auf Veranlassung der anweisenden Schuldner der angewiesene Kaufgelderückstand bei der Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich auf den Namen der Kinder geschrieben worden.

Der Fall ist ganz analog dem von Koch angeführten Beispiele,